

Frage des Monats

Im vergangenen Monat haben wir auf Forderungen hingewiesen, wonach wegen möglicher Terroranschläge in Deutschland unter anderem eine Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung nötig werden könnte. Nach ihrer Einschätzung befragt, erklärten rund ein Drittel der Abstimmenden (35 Prozent), dass der Einsatz zusätzlicher Sicherheitsinstrumente die Einschränkung von Bürgerrechten rechtfertigt. Die übrigen 65 Prozent widersprachen dem.

Die Frage des Monats Januar lautet:

Deutschland versinkt in diesen Wochen erneut unter Schneemassen – Bahnausfälle, vereiste Gehwege und Probleme im Straßenverkehr sind die Folge. Wie erleben Sie den verschneiten Alltag: Sind öffentliche Einrichtungen wie Winterdienst und Straßenreinigung für die jahreszeitlichen Herausforderungen gerüstet?

An unserer monatlichen Umfrage können Sie sich ganz einfach beteiligen: Besuchen Sie unsere Homepage unter www.sovd.de und klicken Sie dort auf der rechten Seite auf „Frage des Monats“. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Antwort frei zu formulieren. Die Redaktion wertet diese aus und bemüht sich, sie in ihre Berichterstattung einfließen zu lassen.

Bayern

JETZT AN DIE GRUPPENREISEN 2011 DENKEN! Wellness- & Vitalhotel **Binder**
Schönes Hotel zwischen Passau und Nationalpark.
Alle Zimmer mit DU/WC, Fön, Telefon, Sat-TV.
Hallenbad (33°C), Sauna, Dampfsauna, Farblicht-Saunarium, Solarium, Ruhepavillon, Lift, 2 Kegelbahnen, windgeschützte Terrasse. Frühstücksbuffet, Menüwahl.
5 Übernachtungen mit Halbpension p.P. im DZ inkl. 1 x Reiseleitung für eine Tagesfahrt **205,-€**
Freihofer Str. 6
94124 Buchberg
Tel. 08505-900740
Fax 08505-900799
info@hotelbinder.de
www.HotelBinder.de

Das Traumziel für Gruppenreisen 2011

HOTEL Mariandl
Singer Wirt

Familie Stefan Dietl
Azoplatz 3
94353 Elisabethzell
Tel. 09963/2990 Fax 2448
info@singenderwirt.de

Wir freuen uns darauf, Sie bei uns zu begrüßen!
Ihr freundliches Team vom Hotel Mariandl

Den „Singer Wirt“ und das Schönste der Volksmusik im Bayerischen Wald erleben!

Wir bieten unseren Gästen!
Komfortable Zimmer mit Dusche, WC, Sat-TV, Hallenbad (32°), Sauna, Solarium, Kegelbahn, medizinische Massage und Kosmetik vor Ort buchbar, teilweise Lift, Behindertentoilette, Restaurant im EG, Reiseleitung u. Fahrer frei.

Kulinarische Genüsse!
Jeden Morgens tolles Frühstücksbuffet mit Vollwertbrot, Menüwahl, Salat- u. Nachtschibüfett, wöchentlich bayerisches Schlemmerbuffet und Begrüßungstrunk.

Keine Langeweile!
Liederabend mit Stefan dem „Singer Wirt“, täglich Tanzmusik mit Live-Hausbands, bayerischer Brauchtumsabend u. Musicalabend, von Oktober bis April Starabende mit bekannten Stars der Volksmusik, Stefan's geführte Erlebniswanderung.

Immer aktuell www.singenderwirt.de
Von Gästen zu einem der 10 beliebtesten 3 *** Hotels in Deutschland gewählt

Gerne unterbreiten wir Ihnen Ihr ganz persönliches und individuelles Angebot!

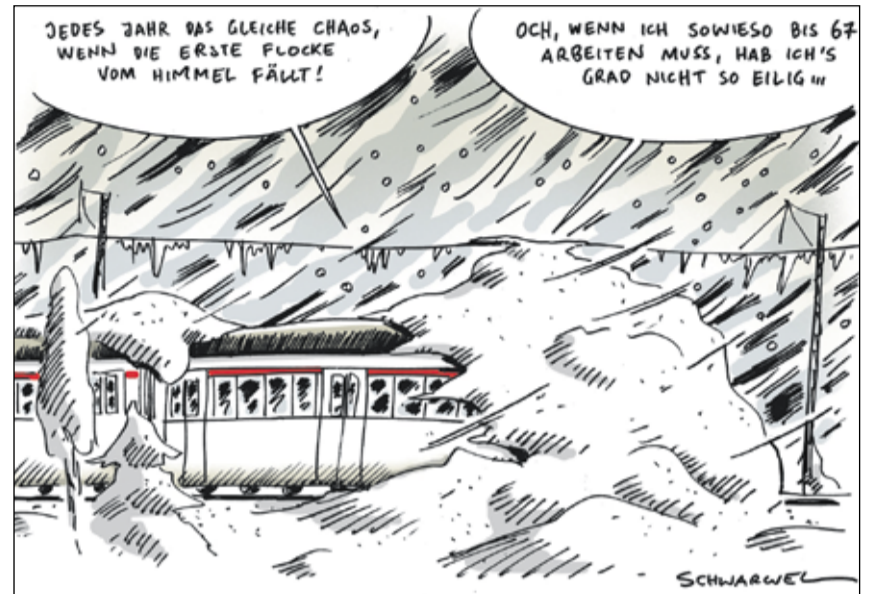
Für den Weg zur Arbeit ist der Arbeitnehmer in der Pflicht

Winterchaos: wegen Schnee und Eis zu spät ins Büro oder an die Werkbank

Auch in diesem Winter lässt es Frau Holle ordentlich schneien. Straßen verwandeln sich in Rutschbahnen, Busse und Bahnen fahren nicht regelmäßig oder fallen gleich ganz aus. Doch was passiert, wenn ein Arbeitnehmer wegen solcher „Verkehrshindernisse“ zu spät an seinem Arbeitsplatz erscheint?

Häufig sind in diesen Tagen auch unpünktliche öffentliche Verkehrsmittel die Ursache dafür, dass die Arbeitsstelle erst nach Dienstbeginn erreicht wird. Muss für den entstandenen Zeitverlust der Arbeitgeber gerade stehen? Nein. Nach dem Gesetz haben die Betriebe nur dann das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, wenn die Mitarbeiter aus einem „in ihrer Person liegenden Grund“ nicht arbeiten können. Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn eine Krankheit oder ein Unfall zur Arbeitsunfähigkeit führen. Sind verstopfte Straßen, Unfälle, Nebel, Schnee und Eis ursächlich dafür, dass Beschäftigte nicht zur gewohnten Stunde mit der Arbeit beginnen können, so gilt das nicht als „persönlicher Grund“ einer Arbeitsverhinderung. Mit anderen Worten: Das „Zeit-Risiko“ des Anfahrweges zum Betrieb trägt der Arbeitnehmer.

Natürlich ist kein Arbeitgeber daran gehindert, kulant zu verfahren – was oft auch geschieht. Außerdem sehen für kurzfristige Verspätungen wegen schlechter Straßenverhältnisse diverse Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen entsprechende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer vor. Gilt eine gleitende Arbeitszeit, so ist ein Ausgleich von Verspätungen ohnehin problemlos möglich. Wo all dies nicht der Fall ist, heißt es deshalb: Wer morgens im Schnee stecken bleibt, der muss abends oder zu einer anderen Zeit länger arbeiten oder hat, wenn das nicht möglich ist, weniger Geld auf



Cartoon: Schwarwel/fotolia

Das Gesetz regelt Verspätungen auf dem Weg zur Arbeit eindeutig. So sind wetterbedingte Verzögerungen grundsätzlich Arbeitnehmersache, ein Recht auf Lohnfortzahlung wegen schlechter Witterung gibt es nicht.

der Lohnabrechnung. Da kann nur empfohlen werden: „Wenn's schneit, früher aufstehen!“

Andererseits muss der Arbeitgeber Lohn oder Gehalt weiterzahlen, wenn in seinem Betrieb nicht gearbeitet werden kann, etwa weil die Heizung ausgefallen ist. Das Bundesarbeitsgericht stellte vor Jahren schon fest, dass dieser Fall vom Betriebsrisiko der Firma erfasst werde (AZ: 4 AZR 301/80).

Übrigens: Auch wenn ein Arbeitnehmer mehrfach zu spät zur Arbeit kommt, weil der Wettergott ihm nicht gut gesonnen war: Hals über Kopf darf ihm deshalb nicht ge-

kündigt werden, sondern allenfalls nach einer Abmahnung. Übertreiben sollten es die Mitarbeiter aber nicht. Erfährt der Arbeitgeber zum Beispiel erst mit erheblicher Verspätung, dass der Job mehrere Male verspätet oder gar nicht aufgenommen werden konnte, dann dauert es nicht lange bis zur Kündigung. Dem Bundesarbeitsgericht zufolge kommt es dann nicht einmal darauf an, ob der Betriebsablauf durch die mehrfachen Fehlzeiten erheblich gestört wurde; denn wäre das nicht der Fall gewesen, dann sei der betreffende Arbeitnehmer ja wohl „überflüssig“ (AZ: 2 AZR 147/00). *wb*

Mitglieder werben Mitglieder – ein mitgliederstarker Sozialverband erreicht mehr!

Beitrittserklärung

SoVD Sozialverband Deutschland

(Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und per Post senden an: Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin)

Name Vorname

Straße PLZ

Telefon Ort

Geburtsdatum E-Mail

SoVD-Ortsverband Eintritt in den SoVD am

Geworben durch: **Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag**

Name 1 Name und Geburtsdatum

Straße 2 Name und Geburtsdatum

PLZ, Ort 3 Name und Geburtsdatum

SoVD-Ortsverband 4 Name und Geburtsdatum

Unterschrift (Bei einer Partnermitgliedschaft Unterschrift des Partners)

Senden Sie mir die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband Postversand

Monatsbeitrag:

Einzelbeitrag 5,00 Euro Partnerbeitrag 7,15 Euro Familienbeitrag 9,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Einzugsermächtigung:
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zulasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf:

1/4-jährlich ab 1/2-jährlich ab jährlich ab

BLZ Geldinstitut Kontoinhaber Konto

Der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Um die Vergünstigung des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer, die ERGO Versicherungsgruppe AG weitergegeben werden. Der Erstkontakt durch unseren Versicherungspartner erfolgt schriftlich. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann ich der Weitergabe und folgenden Nutzung jederzeit beim SoVD (Anschrift siehe Impressum) widersprechen.

Ja, ich stimme zu.

Ich bin einverstanden, dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

Ja. Nein.

Ort, Datum Unterschrift

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.